

§ 13 SupE-V Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle

SupE-V - ELGA- und eHealth-Supporteinrichtungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle dürfen nur tätig werden, wenn ihre eindeutige Identität § 2 Z 2 E-GovG festgestellt wurde.
2. (2) Die Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle haben keinen Zugriff auf die ELGA-Gesundheitsdaten der betroffenen Personen. Der Dachverband hat dies durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at